

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Fachgebiet Verkehr

2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5



MIS1-V-05932/083

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [verkehr.bhmi@noel.gv.at](mailto:verkehr.bhmi@noel.gv.at)  
Online-Terminvereinbarung: [www.noel.gv.at/bhmi](http://www.noel.gv.at/bhmi)  
Telefon: 02742/9005-339 - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

Bearbeitung  
Hanna Weiß

02742/9005-

Durchwahl

33320

Datum

11. Februar 2026

Betrifft

KG Bockfließ, vorübergehende Verkehrsmaßnahmen anlässlich der Palm- und der Fronleichnamspzession 2026

## Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach ordnet gemäß § 44a Abs 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung,

- am 29. März 2026 in der Zeit von 8:00 Uhr bis längstens 9:00 Uhr anlässlich der stattfindenden Palmprozession 2026, sowie
- am 4. Juni 2026 in der Zeit von 08:30 Uhr bis längstens 10:00 Uhr anlässlich der stattfindenden Fronleichnamspzession 2026,

in der KG Bockfließ nachfolgende Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote an:

1. „**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**“ gemäß § 52 lit a Z 1 StVO 1960 im Zuge der Landesstraße L 12 im Bereich zwischen der Einmündung der Gemeindestraße „Quergasse“ und der westlichen Gebäudeecke des Hauses Hauptstraße Nr. 31.
2. „**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**“ gemäß § 52 lit a Z 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „**Zufahrt gestattet**“ im Zuge der Landesstraße L 12 im Bereich zwischen der westlichen Einmündung der Gemeindestraße „Milchhausstraße“ und dem Beginn des unter Punkt 1. angeführten Fahrverbotes.
3. „**Halten und Parken verboten**“ gemäß § 52 lit a Z 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „**Anfang**“ und „**Ende**“
  - im Zuge der Gemeindestraße „Milchhausstraße“ im Bereich zwischen der Einmündung in die Landesstraße L 12 (westliche Einmündung) und der nordöstlichen Ecke der Liegenschaft Milchhausstraße Nr. 6 sowie

- im Zuge der Gemeindestraße „Milchhausstraße“ im Bereich zwischen der Einmündung in die Landesstraße L 12 (östliche Einmündung) und 80 m südwestlich dieser Einmündung

jeweils auf beiden Fahrbahnseiten.

Die Umleitung des Fahrzeug- und des öffentlichen Kraftfahrlinienverkehrs hat über die Gemeindestraße „Milchhausstraße“ zur Landesstraße L 12 zu erfolgen.

Gemäß § 44a Abs 3 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der erforderlichen Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Ergeht an:

**3. Marktgemeinde Bockfließ, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 56, 2213 Bockfließ**

1. Straßenbauabteilung 3 - Wolkersdorf, Johann Gallerstraße 14-16, 2120 Wolkersdorf
2. Straßenmeisterei Wolkersdorf, Johann Galler Straße 14 - 16, 2120 Wolkersdorf
4. Polizeiinspektion Wolkersdorf, Winzerstraße 9, 2120 Wolkersdorf  
mit dem Auftrag, die Anbringung, Instandhaltung und rechtzeitige Entfernung sowie Einhaltung der Verkehrsbeschränkungen im Rahmen der allgemeinen Verkehrsüberwachung zu kontrollieren.
5. Pfarre Bockfließ, Hauptstraße 61, 2213 Bockfließ  
mit dem Ersuchen, die erforderlichen Straßenverkehrszeichen aufzustellen und sofort nach Wegfall des Erfordernisses wieder zu entfernen. Weiters wird ersucht, den genauen Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit) der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen und deren Entfernung entsprechend zu dokumentieren.

Ferner sind Anrainer bzw. Firmen, welche von den oben angeführten vorübergehenden Verkehrsmaßnahmen betroffen sind, rechtzeitig vorher hierüber entsprechend in Kenntnis zu setzen.

6. Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), Europaplatz 3/3, 1150 Wien
7. Dr. Richard Niederösterreich Verkehrsbetrieb GmbH & Co KG, Stromstraße 11, 1200 Wien
8. ÖBB-Postbus AG, Industriestraße 12, 2020 Hollabrunn

Für die Bezirkshauptfrau

S t r o b l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:

[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)

**Marktgemeinde Bockfließ**

angeschlagen am 27.04.2026

abgenommen am 05.06.2026

eh